

22. Juli 2024

Vereinbarung zur Gründung des Vereins „ThreeGIANTS – Triathlon und Schwimmen – 3G“

Am 09. Jänner 2012 haben Christoph Angster und Robert Kader den Entschluss gefasst den Verein „ThreeGIANTS – Triathlon und Schwimmen – 3G“ zu gründen und haben die formellen Angaben über den Verein (*wie Zweck, Mittel, etc.*) in den unten angeführten Vereinsstatuten festgehalten.

Vereinsstatuten

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen: „ThreeGIANTS – Triathlon und Schwimmen – 3G“
Er hat seinen Sitz in Niederösterreich (Brunn am Gebirge A-2345, Alexander-Groß-Gasse 66/TOP3) und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
Die Errichtung eines Zweigvereins ist nicht beabsichtigt.

§2 Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist bezweckt:

1. Die Förderung von Personen für die Sportarten Triathlon und Leistungsschwimmen.
2. Insbesondere die Planung, Beratung und Organisation der Vorbereitung und Ausübung dieser Sportarten.
3. Die repräsentative Begleitung sowie sportliche Betreuung von Athleten bei Sportevents und Wettbewerben.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Punkten angeführten materiellen und immateriellen Mittel erreicht werden.

1. Als immaterielle Mittel dienen ins besonders:
 - a. Werbung für den Verein durch seine Mitglieder bei Sportveranstaltungen und gesellschaftlichen Events.
 - b. Die ideelle und fachliche Unterstützung für Personen welche den Triathlon- bzw. den Schwimmsport oder beides ausüben möchten.
 - c. Förderung und Durchführung von Trainingseinheiten
2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Unterstützungsleistungen und Trainerhonoraren.

- b. Organisation und Bereitstellung der für den Triathlon- und Schwimmsport notwendigen Infrastruktur. z.b.: *Organisation von Schwimmbahnen.*
 - c. Subventionen aus Mitteln öffentlich-rechtlicher oder privater Institutionen oder Organisationen
 - d. Sonstige Einnahmen wie zum Beispiel Preisgelder, Spenden, Vermächtnisse, Sammlungen oder Zuwendungen.
3. Zur optimalen Förderung des Triathlon- und Schwimmsports wird der Verein in zwei Tätigkeitsbereiche gegliedert Die Aufteilung der Tätigkeitsbereiche erfolgt durch die Gründung zweier Sektionen: „Sektion Triathlon“ sowie „Sektion Schwimmen“. Die Sektionen sind wie der Verein nicht profitorientiert. Die Sektionen besitzen keine eigene Rechtspersönlichkeit, und werden vom Verein kontrolliert, da beide Bereiche der Leitungsmacht der Generalversammlung und dem Vorstand unterliegen.
- a. Die Sektion Triathlon setzt den Fokus auf Personen und Athleten die für den Triathlon Sport trainieren und diese Sportart ausüben. Die vereinsinterne Bezeichnung ist „ThreeGIANTS – Sektion Triathlon“. Zu dieser Sektion zählen die Teilsportbereiche Schwimmen, Radfahren, Laufen sowie Kraft- und Koordinationstraining. Im Teilsportbereich Schwimmen sind Synergien mit der „Sektion Schwimmen“ (§3 Punkt 3b) möglich aber nicht zwingend notwendig.
 - b. Die im Verein bestehende Sektion Schwimmen widmet sich ausschließlich dem Schwimmsport. Die Bezeichnung der vereinsinternen Sektion Schwimmen ist „ThreeGIANTS – Sektion Schwimmen“. Zu dieser Sektion zählen neben dem Schwimmtraining auch sonstige Trainingsmethoden, die dem Schwimmsport förderlich sind (z.b. *Kraftsport und Koordination*).

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in:

1. Ordentliche Mitglieder: Das sind Personen, die aufgrund eines Vorstandsbeschlusses als ordentliche Mitglieder aufgenommen wurden und sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Der Status als ordentliches Mitglied aufrecht ist nur solange aufrecht, solange das ordentliche Mitglied alle seine diesbezüglichen Verpflichtungen vollinhaltlich erfüllt. Andernfalls erlischt der Status als ordentliches Mitglied und die Person wird automatisch zu einem außerordentlichen Mitglied gemäß § 4 (2) dieser Statuten.
2. Außerordentliche Mitglieder:
 - a. Fördernde: Das sind Mitglieder, die die Vereinstätigkeit insbesondere durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
 - b. Leistungsberechtigte: sind Mitglieder, die durch Zahlung persönlicher Trainingsleistungen (wie z.b.: *Privatstunden*) die Infrastruktur und personellen Ressourcen in Anspruch nehmen.
 - c. Ruhende Mitglieder: Das sind Mitglieder, die ihren Status nach einem der Absätze 1, 2 (a-b) und 3 aufgeben aber dennoch ihre Verbundenheit gegenüber dem Verein bekunden wollen. Der Vorstand ist berechtigt, ruhende Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, sofern die Mitgliedschaft seit mindestens einem Jahr ruht.

3. Pro-Mitglieder: Das sind Mitglieder, die sich durch besondere sportliche Leistungen (insbesondere im Wettkampf oder im Training) hervortun und aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einen Mehraufwand an sportlicher Betreuung erhalten.
4. Ehrenmitglieder: sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein als solche von der Generalversammlung ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereines können alle physischen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages.
3. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
5. Vor der Konstituierung erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen; dieser ist jedoch dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Über die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand entscheiden, falls das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, von Privatstunden oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Durch die Streichung scheidet das Mitglied aus dem Verein gänzlich aus.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens (selbst außerhalb des Vereines) beschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an das Vereins-Schiedsgericht zulässig. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ruhen alle Mitgliedsrechte dieses Mitglieds.
5. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge seitens des Mitglieds besteht nicht.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einer qualifizierten Mehrheit beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden nehmen könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Zahlungspflichtige Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung aller Verpflichtungen gegenüber dem Verein in der vom Vorstand jeweils beschlossenen Höhe verpflichtet.

§8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet zumindest innerhalb der jeweils geltenden, gesetzlichen Fristen statt und umfasst die Aufgabenbereiche des Vereins.

Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten (§ 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen ab diesem Verlangen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Die Versendung der Einladung per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse des jeweiligen Mitglieds ist zulässig.

Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an Generalversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch ein Mitglied des vertretungsbefugten Organs oder eine andere, schriftlich bevollmächtigte Person vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (Abs.6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen jedenfalls zu allen Punkten dieser Tagesordnung beschlussfähig ist.

Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert

oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen, gültigen Stimmen.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Beschlussfassung über den Voranschlag (Budget);
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- Entlastung des Vorstandes;
- Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder des Vereins;
- Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines

Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Funktionen. Jede Funktion hat einen Stellvertreter. Der Vorstand muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Demnach können Vorstandsmitglieder auch mehr als eine Funktion übernehmen. Zu den Funktionen zählen:

1. Obmann, Obfrau
a. sein/ihr StellvertreterIn
2. Schriftführer, Schriftführerin
a. sein/ihr StellvertreterIn
3. Kassier, Kassierin
a. sein/ihr StellvertreterIn

Der Vorstand wird erstmals von den Gründungsmitgliedern ernannt. In der Folge wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Die Funktionsperiode des kooptierten Mitgliedes dauert gleich lang, wie jene des ausgeschiedenen Mitgliedes

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jedes ordentliche Mitglied berechtigt und jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – möglich. Um die Handlungsfähigkeit des Vorstandes jedenfalls zu gewährleisten endet die Funktionsdauer unabhängig von der Funktionsperiode jedenfalls erst dann, wenn ein nachfolgendes Vorstandsmitglied wirksam gewählt wurde.

Sitzungen des Vorstandes werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich (per E-Mail) oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder auf schriftlichem Wege eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (Dirimierungsrecht).

Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch das Vereinsgesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Führung der operativen Geschäfte des Vereines
- Vertretung des Vereines nach außen
- Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;

- Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

Der Obmann und sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen und haben die Bevollmächtigung für den Verein eigenständig zu zeichnen Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.

Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.

Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl – auch mehrfach – ist möglich.

Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

§ 15 Das Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

§ 17 Verbot des Doping

1. Im Bezug auf die Ausübung von Schwimmwettkämpfen, gelten die Anti-Dopingbestimmungen der Federation International de Natation (FINA) und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 (der Republik Österreich) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Im Bezug auf die Ausübung von Triathlonwettkämpfen, gelten die Anti-Dopingbestimmungen der International Triathlon Union (ITU) und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter sind die Bestimmungen des §18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 verbindlich.
4. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß §4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß §17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
5. Die Entscheidung der unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der unabhängigen Schiedskommission (§16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelung gemäß §17 bel.cit. zur Anwendung kommen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist überdies berechtigt, bei Vorliegen von verbandsschädigendem Verhalten im Zusammenhang mit der Überführung des Dopings, darüber hinausgehende Maßnahmen und Strafen zu verhängen.
7. Gegen Beschlüsse nach Abs. (3) kann innerhalb von zwei Wochen Berufung an das Schiedsgericht erhoben werden; dessen Entscheidung ist endgültig.

§18 Bekenntnis zur Integrität im Sport

1. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. Der Verein und seine Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von allen Aktiven, Betreuern und Funktionären als Verhaltensmaxime ein.
2. Verstöße gegen dieses Bekenntnis sind mit Maßnahmen gem. Punkt 6 (Bestrafung oder Ausschluss) der Statuten zu ahnden.